

Übersichtsplan M 1 : 25.000

## Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Moorrege "Schmiedeweg"

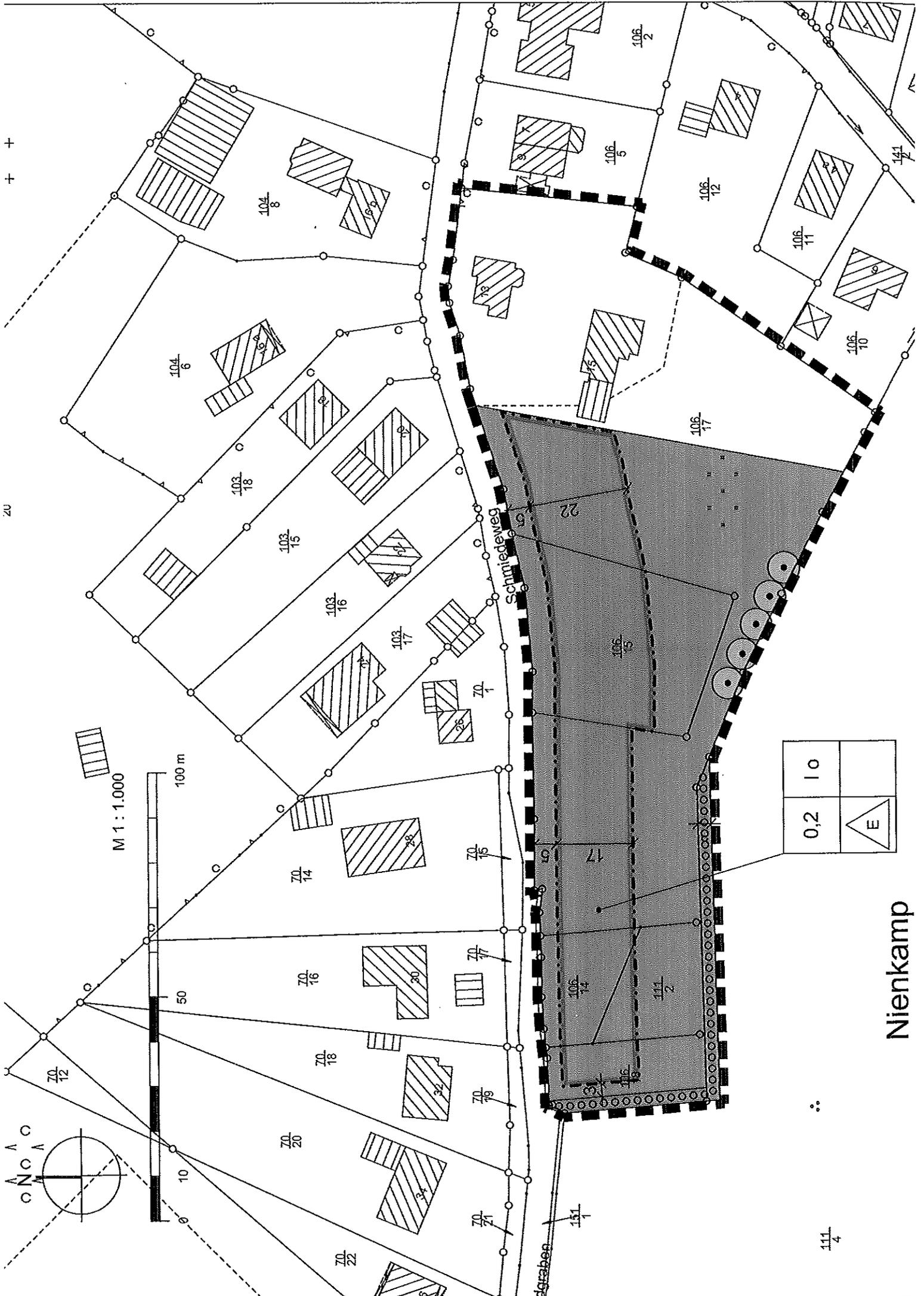
gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB

Stand: Entwurf, 26.01.2010

KRUSE – SCHNETTER – RATHJE  
**ELBBERG**  
STADT – PLANUNG – GESTALTUNG

Falkenried 74 a, 20251 Hamburg  
Tel. 040 460955-60, Fax -70, mail@elbberg.de, www.elbberg.de





# Nienkamp

114



# ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Planzeichenverordnung 1990

## ART DER BAULICHEN NUTZUNG



Einbezogene Außenbereichsfläche nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

## MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,2

Grundflächenzahl

I

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

## BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

o

Offene Bauweise



Nur Einzelhäuser zulässig



Baugrenze

## PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT



Zu erhaltende Bäume

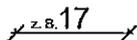


Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe textliche Festsetzung 1.5)

## SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

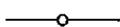


Bemaßung in m

## DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



Vorhandenes Gebäude mit Nebengebäude



Vorhandene Grundstücksgrenzen



---

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## 1. Festsetzungen nach Baugesetzbuch für die nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB einbezogene Außenbereichsfläche

1.1. Es sind nur Wohngebäude zulässig.

1.2. Je Wohngebäude sind mindestens 650 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche erforderlich.

1.3. Je Wohngebäude sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig.

1.4. Je Wohneinheit sind 1,5 Stellplätze auf dem jeweiligen Grundstück erforderlich.

1.5. Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind Großbäume in einem Abstand von 10 m der Arten Stieleiche (*Quercus robur*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Birke (*Betula pendula/ pubescens*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Winterlinde (*Tilia cordata*) und/oder Weide (*Salix alba*) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten (Hochstamm 3 x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm / Weiden als Steckholz, Höhe 1,20 -1,60 m). Weiden sind als Kopfbäume auszubilden und zu pflegen (Pflegeschnitt im Abstand von 5 Jahren). Die Bäume sind während der Anwachsphase durch einen Baumpfahl zu sichern und dauerhaft gegen Beschädigungen zu schützen. Bei Abgang sind die Gehölze durch Anpflanzungen der gleichen Baumart in entsprechender Qualität zu ersetzen, so dass der Charakter der Pflanzung langfristig erhalten bleibt.

Standortgerechte Sträucher für die Unterpflanzung sind ebenfalls dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die Artenauswahl ist frei wählbar.



Gemeinde Moorrege

# Begründung zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Schmiedeweg“

Stand: Entwurf, 26.01.2010

**Auftragnehmer und Bearbeitung:**  
Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse  
Dipl.-Ing. Hannes Korte  
Dipl.-Ing. Christian Piening

**Inhalt:**

<b>1</b>	<b>Anlass / Verfahren .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Lage des Satzungsgebiets / Bestand.....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Rechtliche Rahmenbedingungen .....</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Festsetzungen.....</b>	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Erschließung / Ver- und Entsorgung.....</b>	<b>4</b>
<b>6</b>	<b>Umweltprüfung / Naturschutz und Landschaftspflege.....</b>	<b>4</b>
	6.1 Natur und Landschaft .....	4
	6.2 Artenschutzrechtliche Betrachtung .....	13
<b>7</b>	<b>Flächen und Kosten .....</b>	<b>19</b>

## 1 Anlass / Verfahren

Anlass für die Aufstellung dieser Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist die Klarstellung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Klarstellungssatzung). Einzelne Grundstücke zur Abrundung werden nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB einbezogen (Abrundungssatzung).

Durch die Satzung wird die Schaffung von Wohnraum an städtebaulich geeigneter Stelle ermöglicht.

## 2 Lage des Satzungsgebiets / Bestand



Abb. 1: Luftbild mit Lage des Satzungsgebiets, ohne Maßstab (Quelle: Google Earth)

Das Satzungsgebiet liegt im Südosten der Gemeinde Moorrege im Ortsteil Heidrege auf der Südseite der Straße Schmiedeweg. Im Norden und Osten grenzt eine überwiegend von Einfamilienhäusern geprägte Bebauung an. Im Süden und Westen befinden sich Flächen einer Baumschule.

Im Plangebiet befinden sich bereits zwei Wohnhäuser. Die einbezogene Außenbereichsfläche stellt sich überwiegend als Gartenfläche mit vereinzeltm Gehölzbestand dar. Der südwestliche Bereich ist durch einen Graben abgetrennt und wird derzeit von der Baumschule genutzt. Der Graben soll im Zuge der Planungen an den südlichen und westlichen Rand, außerhalb des Satzungsgebietes verlegt werden.

### **3 Rechtliche Rahmenbedingungen**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Moorrege stellt das Satzungsgebiet überwiegend Dorfgebiet dar. Der bebaute Bereich ist als gemischte Baufläche dargestellt. Der südwestliche Bereich ist als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Auch wenn sich aus dem wirksamen FNP keine bindenden Vorgaben ergeben wird durch diese Satzung dieser Planungsrahmen berücksichtigt. Diese Satzung steht den Zielen des FNP nicht entgegen.

### **4 Festsetzungen**

Für diejenigen Teile des Satzungsgebiets, die nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in den Geltungsbereich einbezogen werden (bisherige Außenbereichsflächen), sind einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB zulässig. Von dieser Möglichkeit wird hier Gebrauch gemacht, um die dortigen Vorhaben steuern zu können.

In den einbezogenen Außenbereichsflächen sind nur Wohngebäude zulässig. Zur Regelung der Dichte wird eine Mindestgrundstücksgröße von 650 m<sup>2</sup> je Wohngebäude und eine GRZ von 0,2 festgesetzt. Es sind nur Wohngebäude mit maximal einem Vollgeschoss und maximal zwei Wohnungen pro Gebäude zulässig.

Für die neuen Gebäude wird durch die Baugrenze ein 17 m bzw. 22 m breites Baufenster mit einem Abstand von 5 m zur Straße definiert. Dies ermöglicht eine flexible Gebäudestellung auf den unterschiedlichen Grundstücken. Nebenanlagen und Garagen werden durch diese Satzung nicht beschränkt und sind auch außerhalb der Baugrenze zulässig.

Um zukünftig eine Belastung der Straße durch parkende Fahrzeuge zu verhindern wird festgesetzt, dass je Wohneinheit 1,5 private Stellplätze zu errichten sind.

Eine im Süden gelegene Baumgruppe wird als zu erhaltend festgesetzt.

### **5 Erschließung / Ver- und Entsorgung**

Die Festsetzungen dieser Satzung ändern nichts an der bisherigen Ver- und Entsorgungssituation. Die Fläche ist erschlossen und die Grundstücke können durch Hausanschlüsse an alle Ver- und Entsorgungsleitungen angeschlossen werden.

Das Regenwasser kann über den zu verlegenden Graben am Rand des Satzungsgebiets abfließen. Das auf der Straße anfallende Regenwasser wird ebenfalls nach Westen in den Graben entwässert.

Die Zufahrt zu den Grundstücken erfolgt von Norden, von der Straße Schmiedeweg.

### **6 Umweltprüfung / Naturschutz und Landschaftspflege**

#### **6.1 Natur und Landschaft**

Für Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht keine Pflicht zur Umweltprüfung. Europarechtlich bedeutsame Umweltauswirkungen werden durch die Satzung nicht ausgelöst, da gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB durch die Satzung die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem

UVP-Gesetz oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes bestehen.

§ 21 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bestimmt für den Fall, dass bei der Aufstellung von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, dass darüber nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden ist. Für denjenigen Teil des Außenbereichs, der durch die Abrundungssatzung in den Innenbereich einbezogen wird, sind die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) gemäß § 1a Abs. 3 BauGB und die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Durch die Novellierung des BNatSchG im Dezember 2007 ist inzwischen parallel zu der Bauleitplanung eine Artenschutzrechtliche Betrachtung anzustellen, in der Gefährdungen europaweit besonders oder streng geschützter Arten herausgearbeitet und die in der entsprechenden Gesetzgebung formulierten Verbotstatbestände (§ 42 BNatSchG) benannt und planerisch vermieden bzw. kompensierend dargestellt werden müssen.

### **Ist- Zustand des Gebietes**

Im Frühsommer 2009 hat eine Begehung des Satzungsgebietes durch ELBBERG stattgefunden, bei der sowohl die Flora als auch die Fauna zusammenfassend beurteilt wurde. Der Eingriffsbereich wird in der Hauptsache geprägt von einer aspektbildenden und regelmäßig gemähten Rasenfläche sowie einem zentralen Fichtenbestand. Die Fichten bilden zwei Einzelparzellen, zwischen denen innerhalb eines eingezäunten Bereiches Hühner gehalten werden. Sie gelten nach § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) nicht als Waldfläche. Unter den lichtdurchfluteten Bäumen befindet sich ebenfalls ein kurz gehaltener Schnittrasen. Die Gehölze erwecken den Eindruck, ehemals aus dem Bestand freigestellt worden zu sein. Sie sind kleinkronig und hoch aufgeastet. Zum Schmiedeweg hin wird der Betrachtungsraum westlich und östlich der Fichten durch mal dichte, mal lückige Gehölzbestände abgeschlossen. Westlich bestehen zwei Eichenüberhälter, die einst eine Grundstückszufahrt markiert haben mögen. Im Anschluss daran bestand zum Zeitpunkt der Erfassung eine heckenartige Struktur, in denen junge Laubgehölze wie Ahorne, Erlen und Eichen vorherrschend waren. Der Heckensaum ging im äußersten Westen des Plangebietes in einen kleinen Gehölzbestand mit ähnlicher Artenzusammensetzung über. Inzwischen sind die Gehölzstrukturen entfernt worden und es hat sich eine lockere Rasenfläche entwickelt. Östlich der Fichten schließt sich eine Fichtenreihe an, die sich bis hin zum Wohngrundstück des Vorhabenträgers erstreckt. Im Süden des Plangebietes grenzen lockere Einzelbäume das Gebiet zu der sich anschließenden Baumschulfläche ab. Es bestehen im östlichen Teil hauptsächlich durchgewachsene Kopfweiden in unregelmäßigen Abständen sowie Birken.

Zum Norden und Osten schließt sich Bebauung an das Satzungsgebiet an, während nach Süden und Südwesten Baumschulflächen dominieren. Ein Teil des Geltungsbereiches der Satzung beinhaltet über die natürlichen, aktuellen Grundstücksgrenzen hinaus noch einen Teil der südlich gelegenen Baumschulfläche, die derzeit von Hainbuchen und Koniferen bestanden ist.

Gemäß den Aussagen des Landschaftsplans der Gemeinde Moorrege (LP Moorrege) befindet sich der Geltungsbereich innerhalb eines Grundwasserschongebietes. Im Zuge der Planung zur Wohnbebauung ist daher eine möglichst geringe Versiegelungsrate der Bauflächen anzustreben, um den Eingriff zu minimieren und den Grundwasserkörper in möglichst gerin-

gem Ausmaße zu beeinträchtigen. Im Süden des Satzungsgebiets befindet sich ein Verbandsgewässer 2. Ordnung. Die hier festgesetzten Maßnahmen werden eine Verlegung der Vorflut erforderlich machen. Aus landschaftsplanerischer Sicht stellt dies jedoch keinen erheblichen Eingriffstatbestand dar. Die ökologischen Funktionen des Gewässers werden sich in unmittelbarer Umgebung in gleichem Maße wieder herstellen. Ausgleichsmaßnahmen haben hier nicht zu erfolgen.

Der geologische Untergrund besteht aus nacheiszeitlichen, zum Teil eiszeitlichen Flugsanden, aus denen im Zuge der Bodenentstehung Podsole hervorgegangen sind. Der Bereich der Satzung befindet sich im Übergangsbereich zwischen der Geest und der sich westlich Richtung Nordsee anschließenden Marsch. Die Böden sind hier durch gärtnerische und landwirtschaftliche Nutzung deutlich vorgeprägt und weisen nicht mehr ihre natürliche Horizontierung auf.

In einer Entfernung von ca. 500 m in westlicher Richtung verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Pinneberger Elbmarschen“ (Kreisverordnung vom 29.03.2000). Schutzzweck der ca. 9.400 ha großen Fläche ist der Erhalt und die Entwicklung der typischen Marschbereiche. Innerhalb der LSG-Grenze ist es unter anderem verboten, bauliche Anlagen auf bisher nicht baulich genutzten Flächen zu errichten, sowie Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen mit festem Bodenbelag anzulegen. Eine Beeinträchtigung des LSG durch diese Satzung kann jedoch ausgeschlossen werden.

1,7 km nördlich des Eingriffsraumes befindet sich das FFH Gebiet „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ (DE 2323-392). Durch die Geringfügigkeit des Eingriffs ist jedoch eine Beeinträchtigung des entsprechenden Flusslaufes der Pinnau nicht gegeben, so dass eine weitere Betrachtung des NATURA 2000 Gebietes nicht erforderlich ist.

## Bilanzierung

Eine Eingriffsbilanzierung ist nur für die in diese Satzung einbezogenen Außenbereichsflächen erforderlich. Innerhalb des bereits jetzt als Innenbereich zu betrachtenden Teils (östlicher Teil des Satzungsgebiets) wären Eingriffe bereits jetzt ohne Ausgleichspflicht zulässig). Im Folgenden wird in tabellarischer Form die Bilanzierung des Schutzgutes Boden dargestellt. Der Umfang des Eingriffs bedingt keine Kompensationen weiterer Schutzgüter. Auch das Schutzgut Arten und Biotope bedarf keines zusätzlichen Ausgleiches, da die vorkommenden Biotope auf der Eingriffsfläche lediglich von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz sind.

Schutzgut	Boden
Ausprägung, Größe und Wert der betroffenen Bereiche	- Ca. 7.120 m <sup>2</sup> offene Bodenfläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz, Wertstufe III).
Voraussichtliche Beeinträchtigungen	<u>Bodenverdichtung und -versiegelung:</u> - Versiegelung von ca. 1.424 m <sup>2</sup> (0,2 max. Grundflächenzahl) Boden mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz (Wertstufe III), erhebliche Beeinträchtigung. - Einschließlich der maximal grundsätzlich zulässigen Überschreitung der GRZ von 50% für Nebeanlagen usw. ergibt sich eine potenzielle Versiegelung von 2.136 m <sup>2</sup> .
Ausgleichsbedarf	Bei einer Versiegelung von Boden mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz (Wertstufe III) sind im Verhältnis von 1:0,5 für versiegelte Flächen Kompensationsflächen bereitzustellen. Folgender Ausgleich ist erforderlich (inkl. Überschreitung): 2.136 m <sup>2</sup> x 0,5 = 1.068 m <sup>2</sup> . Der Gesamtausgleich für das Schutzgut Boden beträgt 1.068 m <sup>2</sup> .
Ausgleichsmaßnahmen	Einrichtung eines 3 m breiten und 100 m langen Pflanzstreifens als Einbindung in die Landschaft zur Süd- bzw. Westseite des Plangebietes (Fläche: 300 m <sup>2</sup> ). Verbleibendes Ausgleichserfordernis: 768 m <sup>2</sup> für planexterne Maßnahmen.  <i>Aufgrund der eingeschränkten Aufwertbarkeit der externen Ausgleichsfläche wird der Flächenanteil von 768 m<sup>2</sup> auf eine Größe von 960 m<sup>2</sup> erweitert (Erläuterungen siehe Text).</i>  Die Maßnahmen werden auf Grünlandflächen der Gemeinde Heist realisiert (Flur 6, Flurstück 124/10). Die Ausgleichsmaßnahmen sind geeignet, mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser, Klima/Luft, Mensch und Landschaftsbild gleichermaßen aufzuheben.

### **Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes**

Grundsätzlich sollten nur Flächen für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen verwendet werden, die in ihrem aktuellen Zustand von geringerer Bedeutung für den Naturschutz sind und auf denen sich aufgrund ihrer Standortvoraussetzungen die Kompensationsziele erreichen lassen.

Dem Vorhabensträger wird zu diesem Zweck eine Grünlandparzelle (Abb. 4) innerhalb des Gemeindegebietes von Heist zur Verfügung gestellt (Flur 6, Flurstück 124/10). Die Fläche ist ca. 2,7 km südöstlich des Satzungsgebietes gelegen (Abb.3) und befindet sich ca. 750 m westlich des 150 ha umfassenden NSG Tävmoor/ Haselauer Moor sowie dem flächenidentischen FFH-Gebiet (DE 2324-304). Es unterliegt derzeit einer intensiven Grünlandnutzung mit Viehbeweidung und kann dem Biotoptyp „artenarmes Intensivgrünland“ (GI, Wertstufe 2) zugeordnet werden. Die Flächengröße des Flurstückes beläuft sich auf 27.840 m<sup>2</sup>. Aufgrund seiner Lage innerhalb der Holmauniederung und der zumindest temporär vernässten Flächen mit Anzeichen eines entsprechenden Vegetationstypus (Flutterbinse, Hahnenfußgewächse etc.) hat die ausgewählte Grünlandparzelle von sich aus bereits eine erhöhte Wertigkeit (allerdings kein Feuchtgrünland (GF, GFf/ Wertstufe 3-5) und ist dem gemäß in ihrer Aufwertbarkeit eingeschränkt. Aus diesem Grund wird durch eine Vergrößerung der Ausgleichsfläche eine adäquate Kompensation für die Eingriffe im Satzungsgebiet erreicht.

Gemäß den Aussagen des aktuellen Landschaftsplans der Gemeinde Heist (LP, 1997) wird die potenziell natürliche Vegetation (pnV) des Betrachtungsraumes, das heißt die sich nach Nutzungsauffassung des Menschen unter den heutigen Bedingungen theoretisch einstellende Vegetation, von sehr verschiedenen Waldgesellschaften gebildet. Begründet liegt dies in dem hier verlaufenden Übergangsbereich zweier Naturraumeinheiten, der Marsch verschiedener Ausprägung, und der sich östlich anschließenden Geest. Das für die Satzung ausgewählte Flurstück zur Realisierung der Kompensationsmaßnahme liegt im unmittelbaren Grenzbereich beider Räume. Während der nördliche Bereich noch deutlich von postglazialen Flugsanden geprägt wird, ist der Südteil unterhalb der auf Abbildung 4 sichtbaren Böschungskante zum Auenbereich der in die Elbe entwässernden Holmau zu zählen. Auf diesem Teilbereich wird die pnV hier laut dem Landschaftsplan von Eichen-Eschen- bzw. Erlen-Eschen-Gesellschaften verschiedener Ausprägung gebildet. Der höhere, nördlich gelegene Bereich des Flurstücks würde durch die zunehmend trockeneren und sandigeren Bodenverhältnisse von Eichen- Buchenwald- bzw. Eichen-Birkenwald-Gesellschaften bestanden sein.

Die Fläche nahe der Holmau zeigt Tendenzen zum Feuchtgrünland, ist jedoch durch Entwässerungsmaßnahmen und den parallel zur Holmau verlaufenden Hauptsammler (siehe Abb. 2) in seiner Ausprägung stark eingeschränkt. Der sich östlich anschließende Grünlandbereich wird von Moorresten, Feuchtwiesen und Kleinseggenwiesen mit entsprechender Artenzusammensetzung geprägt und stellt Ausläufer des angrenzenden NSG Tävmoor/ Haselauer Moor dar. Insgesamt zeigen die Flächen der Holmau ein hohes Potenzial zur Entwicklung von extensiv genutztem Grünland.

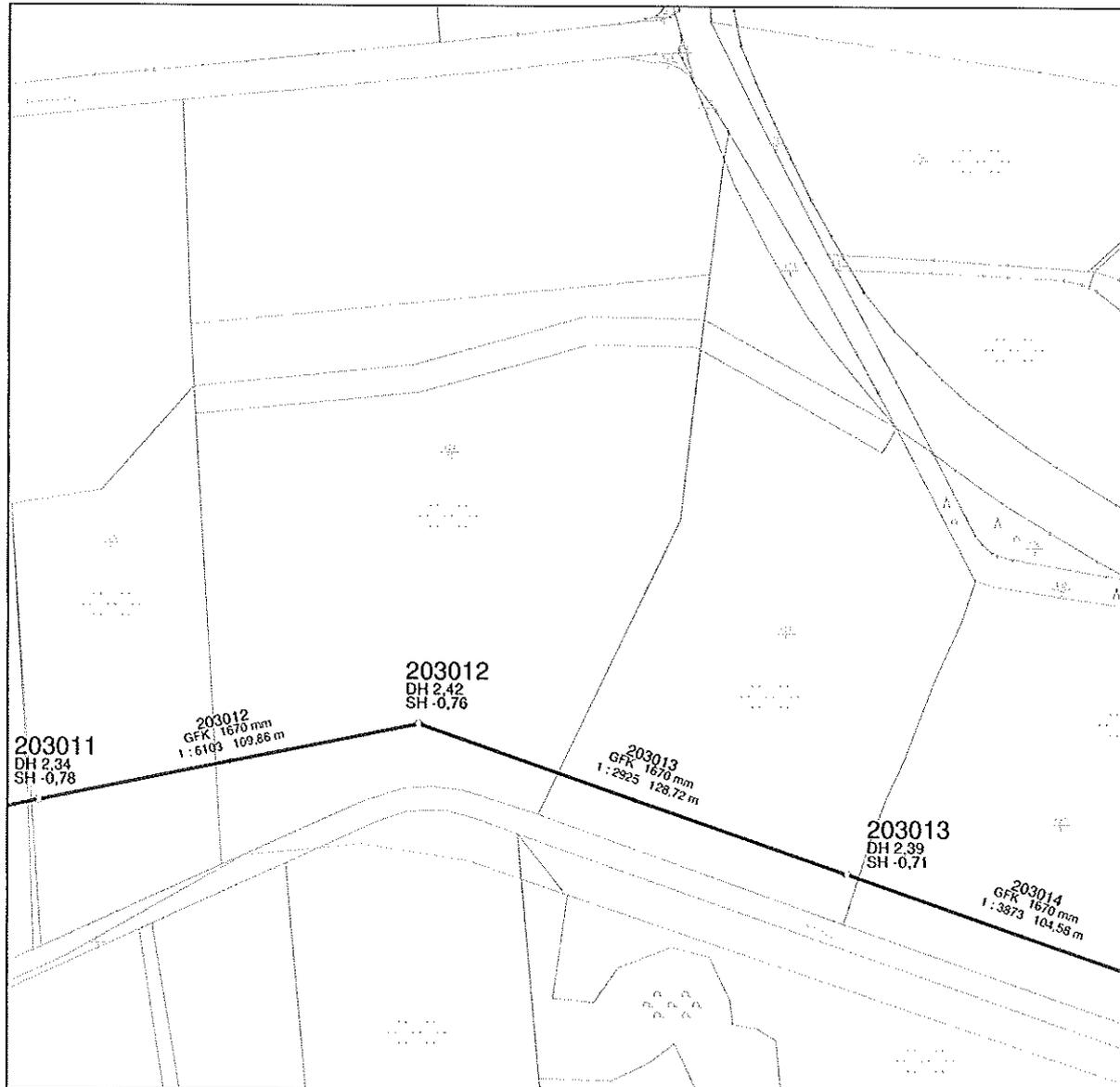


Abbildung 2: Hauptsammler (Maßstab 1:2000, Quelle: AZV Südholstein, Stand: 08.12.09)

Gemäß dem Runderlass zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten Schleswig-Holstein, 1998) ist für Boden mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz in einem Verhältnis von 1:0,5 Ausgleich zu schaffen (siehe Tabelle zur Bilanzierung). Für den vorliegenden Planungsfall ergab sich daraus nach Abzug des planinternen Ausgleichs (300 m<sup>2</sup>) ein externer Flächenbedarf von 768 m<sup>2</sup>. Wegen des verminderten Aufwertungspotentials jedoch kann der durch die Satzung vorbereitete Eingriff nicht mittels Ausgleichsmaßnahmen auf 768 m<sup>2</sup> ausreichend kompensiert werden. Nach den Vorgaben des Runderlasses erhöhen sich die Verhältniszahlen, wenn die Kompensationsmaßnahmen auf bereits höherwertigen Flächen realisiert werden. Zur Ermittlung des zusätzlichen Ausgleichserfordernisses wurde der Orientierungsrahmen zur Kompensationsermittlung Straßenbau zu Hilfe genommen. Die hier angegebenen Verhältniswerte können gleichermaßen für andere Eingriffsarten wie die Vorbereitung von Wohnbebauung geltend gemacht werden. Folgende Tabelle stellt die notwendige Vergrößerung der Kompensationsfläche dar.

naturenschutzfachlicher Ausgangswert der Ausgleichsflächen	Vergrößerung des Kompensationsflächenbedarfs um Faktor	Faktor zur Anrechenbarkeit der Kompensationsfläche
1	1,0	1,0
2	1,25	0,8
3	1,50	0,67
4	2,0	0,50
5	für Ausgleich und Ersatz nicht geeignet	0

Der naturenschutzfachliche Ausgangswert der Ausgleichsfläche liegt für artenarmes Intensivgrünland (GI) bei 2. Trotz der Tendenzen zum Feuchtgrünland ergibt sich hier keine Erhöhung der Wertstufe. Laut den tabellarischen Angaben führt dies zu einer Vergrößerung des Kompensationsflächenbedarfs um den Faktor 1,25. Um eine Kompensation des Eingriffs zu 100% zu gewährleisten, wird die Fläche des externen Ausgleiches also von 768 m<sup>2</sup> auf 960 m<sup>2</sup> ausgeweitet.

Für den also zu erbringenden Ausgleichsbedarf von 960 m<sup>2</sup> (768 m<sup>2</sup> x 1,25) wird eine Grünlandextensivierung und eine randliche Gehölzpflanzung vorgesehen, die im Folgenden näher erläutert werden.

#### Extensivierung von Grünland

Die Nutzung der Ausgleichsfläche soll extensiviert werden. Es sind folgende Bewirtschaftungsauflagen einzuhalten:

- Die Fläche wird nur zu Bewirtschaftungszwecken betreten oder befahren. Störungen der sich ansiedelnden Fauna sind zu vermeiden. Das Mitführen von Hunden ist nicht gestattet.
- Das Teilstück bleibt als Dauergrünland erhalten. Ein Umbruch in Ackerland darf nicht erfolgen. Eine außerlandwirtschaftliche Nutzung ist nicht vorgesehen.
- Walzen, Abschleppen und Striegeln ist nicht gestattet.
- Der derzeitige Wasserstand darf nicht abgesenkt werden. Maßnahmen zur Anhebung des Wasserstandes sind im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Pinneberg vorzunehmen.
- Das Bodenrelief darf nicht verändert werden. Mulden, Senken, Gräben oder Böschungen sollen erhalten bleiben. Eine Tiefenlockerung ist nicht erlaubt.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Insektizide, Fungizide, Herbizide und Wachstumsstoffe) ist nicht erlaubt.
- Das Aufbringen von organischem Dünger ist nicht erlaubt. Zur Erhaltung der Grasnarbe ist eine Düngung nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Pinneberg zulässig.
- Es ist eine Mahd zwischen dem 15.06. und dem 15.09. mit einem Pflegeschnitt im Herbst vorzunehmen. Das Mähgut muss vollständig abgefahren werden. Das Liegenlassen von Mähgut (z.B. Heu, gepresste Heuballen) sowie das Anlegen von Silagesstellen und Futtermieten auf dem Flurstück ist nicht zulässig.

### Initialpflanzung

In Anlehnung an die Landschaftsraumsituation der umliegenden Grünlandbereiche soll im Übergang zum westlich gelegenen Flurstück 123/4 entlang eines kleinen Entwässerungsgrabens eine Initialpflanzung von Gehölzen erfolgen. Gehölzsäume an Gewässern setzen sich gemäß dem Landschaftsplan Heist optimaler Weise aus landschaftstypischen Gehölzen zusammen, die im Niederungsbereich der Holmau aus Roterle (*Alnus glutinosa*), Silberweide (*Salix alba*), Gemeiner Esche (*Fraxinus excelsior*) und mit zunehmender Entfernung vom Gewässerverlauf Stieleiche (*Quercus robur*) bestehen. Die Gehölze sind in lockerem Bestand einreihig zu pflanzen. Es ist eine Qualität von 50-80 cm Höhe zu verwenden. Der Pflanzabstand in der Reihe soll 2,0 m betragen.

Die Gehölzgruppen sind nachhaltig gegen Wildverbiss fünf Jahre lang nach Anpflanzung zu schützen.

Die Ausgleichsfläche ist Bestandteil der Randzone des LSG „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ (Kreisverordnung vom 20.12.2002). Die geplanten Kompensationsmaßnahmen stehen den Zielen der entsprechenden Kreisverordnung nicht entgegen sondern unterstützen deren Inhalte durch ihre Funktion, vernetzend zwischen den Kernzonen des Schutzgebietes zu wirken und Grünlandkomplexe zu erhalten und zu entwickeln.

Hinsichtlich des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften wird durch die angestrebten Maßnahmen auf der gesamten Ausgleichsfläche eine Aufwertung und somit eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erzielt. Für die Schutzgüter Boden, Wasser und Landschaftsbild wird zusätzlich eine leichte Aufwertung erreicht.

Die Kosten zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen werden vom Vorhabenträger übernommen. Die Maßnahmen und die Kostenübernahmen werden in einen städtebaulichen Vertrag aufgenommen, der zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger abgeschlossen wird.

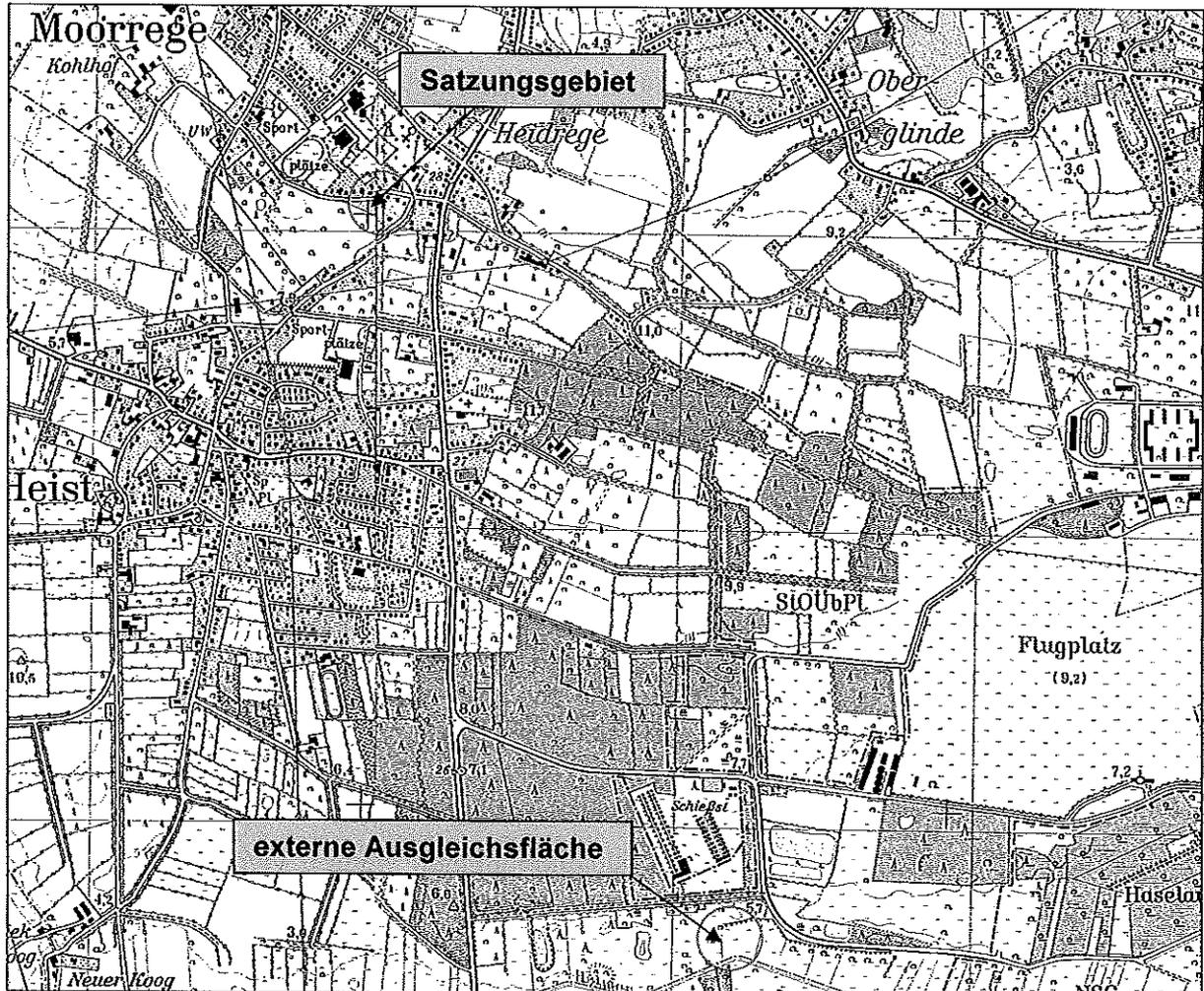


Abbildung 3: Lageplan (Maßstab 1 : 25.000)

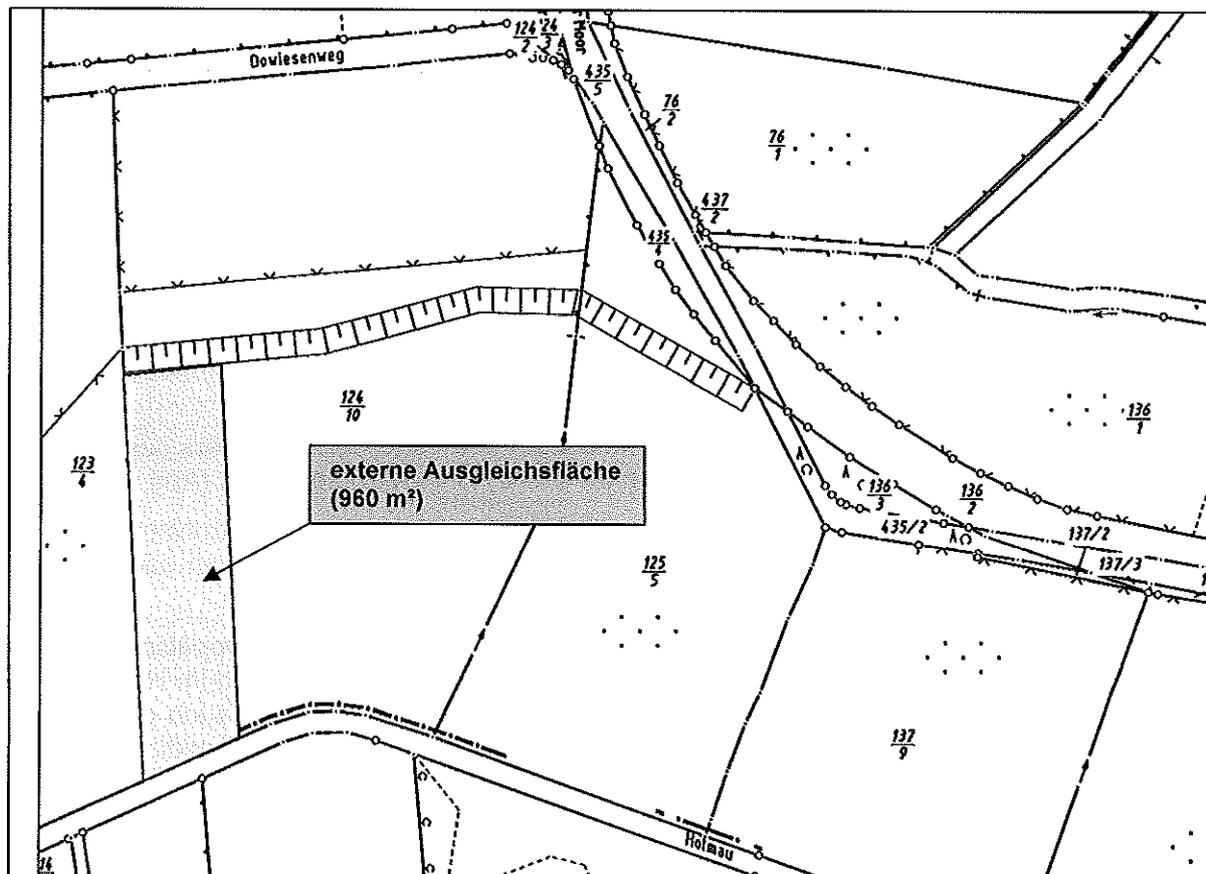


Abbildung 4: Externe Ausgleichsfläche (Maßstab 1 : 2.000)

## 6.2 Artenschutzrechtliche Betrachtung

Die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten werden bei zulassungspflichtigen Vorhaben im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 42 BNatSchG betrachtet.

Durch die Novellierung der Bundesgesetzgebung am 12. Dezember 2007 wurde das deutsche Artenschutzrecht zum einen bezüglich der Verbotstatbestände an die europäischen Vorgaben der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie begrifflich angepasst. Zum anderen wurden die Zugriffsverbote sowie die Ausnahmetatbestände im Sinne eines ökologisch-funktionalen Ansatzes ausgerichtet. Dabei stehen der Erhaltungszustand der Population einer Art sowie die Sicherung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs der Lebensstätten im Vordergrund.

Bei Planungs- und Zulassungsvorhaben konzentriert sich das Artenschutzregime auf die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und auf die europäischen Vogelarten. Durch die artenschutzrechtliche Betrachtung sollen also im Folgenden planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten benannt werden, die im Plangebiet bekannt oder zu erwarten sind und durch deren Beeinträchtigungen Konflikte mit den Vorschriften des Artenschutzrechtes eintreten können.

### **Das Artenschutzrecht nach BNatSchG**

Die im Rahmen einer Ergänzungssatzung vorgesehene Planung ist grundsätzlich geeignet, die **Zugriffsverbote** des § 42 BNatSchG, Abs. 1 zu tangieren. Hiernach ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Abs. 1 Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 3),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (Abs. 1, Nr. 4)

Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 allerdings nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit dies erforderlich wird, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

### **Ermittlung relevanter Arten und Bewertung nach Artenschutzrecht**

Aufgrund der geringen Flächenausdehnung des Satzungsbereiches konnte auf eine Biotop-typenkartierung und auf eine konkrete Inventarisierung und quantitative Aufnahme der vorkommenden Spezies verzichtet werden. Die Abschätzung des Artenvorkommens erfolgte auf Basis einer Gesamtbegehung von ELBBERG am 09.06.09, während der das Potenzial der Flächen bewertet wurde. Betrachtet wurden sämtliche vorkommende Biotope sowie die jenseits der Geltungsgrenzen befindlichen Strukturen im näheren Umfeld. Die relevanten zu betrachtenden Arten ergeben sich daher aus dem durch die vorliegenden Habitate theoretischen Lebensraumpotenzial und bilden daher ein tendenziell höheres Artenaufkommen ab als real existent. Man spricht hierbei von einer „worst case- Betrachtung“. Das Spektrum der durch den Eingriff beeinträchtigten Tiere ist in der Regel geringer, als in den Ergebnissen dargelegt.

### Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Das Vorkommen der meisten planungsrelevanten Arten des Anhang IVa kann wegen der Zusammensetzung der Biotope und dem darauf liegenden Nutzungsdruck als unwahrscheinlich gelten. Einzig aus der Gruppe der Säugetiere können verschiedene Fledermausarten potenzielle Höhlenbäume als Quartiere nutzen.

Die Arten sind im Folgenden aufgeführt:

Artname	Rote Liste S.-H. (BORKENHAGEN, 2001)	Anhang IV FFH-Richtlinie	Bemerkungen
<b>Bechsteinfledermaus,</b> <i>Myotis bechsteinii</i>	2	x	Vorkommen im Plangebiet sehr unwahrscheinlich, in SH lediglich eine Wochenstube bekannt
<b>Braunes Langohr,</b> <i>Plecotus auritus</i>	3	x	landesweit verbreitet, aber nirgendwo häufig, ausgesprochene Waldart, allerdings hauptsächlich Mischwälder mit reichem Unterwuchs; Vorkommen im Plangebiet unwahrscheinlich
<b>Breitflügelfledermaus,</b> <i>Eptesicus serotinus</i>	V	x	ausgesprochene Hausart, nicht selten, könnte Quartiere in umliegender Bebauung bewohnen und Planungsflächen als Jagdrevier nutzen
<b>Rauhautfledermaus,</b> <i>Pipistrellus nathusii</i>	3	x	Vorkommen im Plangebiet sehr unwahrscheinlich, Vorkommen hauptsächlich in den östlichen Landesteilen
<b>Kleiner Abendsegler,</b> <i>Nyctalus leisleri</i>	2	x	Vorkommen im Plangebiet sehr unwahrscheinlich, SH westlichste Verbreitungsgrenze, Nachweise hauptsächlich im Raum Lauenburg
<b>Großer Abendsegler,</b> <i>Nyctalus noctula</i>	*	x	zahlreiche und kopfstarke Wochenstuben in östlichen Landesteilen, im Plangebiet theoretisch vorkommend, allerdings bevorzugt die Art strukturreiche Waldgesellschaften mit Laubholzanteilen, Vorkommen daher eher unwahrscheinlich
<b>Fransenfledermaus,</b> <i>Myotis nattereri</i>	3	x	Vorkommen im Plangebiet sehr unwahrscheinlich, Vorkommen hauptsächlich in den östlichen Landesteilen
<b>Zwergfledermaus,</b> <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	D	x	ausgesprochene Hausart, nicht selten, könnte Quartiere in umliegender Bebauung bewohnen und Planungsflächen als Jagdrevier nutzen
<b>Erläuterungen:</b> Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste (Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (2001) <b>Rote Liste:</b> 1-vom Aussterben bedroht, 2-stark gefährdet, 3-gefährdet, V-Vorwarnliste, R-extrem selten, *-nicht geführt <b>VSchRL:</b> X-in Anhang I gelistet, *-nicht geführt			

Für die aufgeführten Arten besitzen Waldstrukturen mit Höhlenbäumen und bauliche Anlagen mit Nischen und Spalten eine essenzielle Bedeutung für die Aufzucht der Jungen und/oder zur Überdauerung in den Wintermonaten. Auch werden die Quartiere von ihnen als Tagesverstecke genutzt. Generell kann jedoch festgestellt werden, dass die baumbewohnenden Fledermäuse eine gewisse Altersstruktur der Gehölze benötigen, um sie als Lebensraum nutzen zu können. Der Gehölzbestand im Geltungsbereich besitzt voraussichtlich nur wenige bis keine Unterschlupfmöglichkeiten und hat eine zu geringe Flächenausdehnung, um Populationen oder Teilpopulationen beherbergen zu können. Ein dauerhaftes Vorkommen von Waldfledermäusen ist daher relativ unwahrscheinlich. Potenziell vorkommende Hausarten werden durch die Planungen nur indirekt tangiert, da die zu überplanenden Flächen derzeit keine baulichen Anlagen enthalten, die von Fledermäusen besiedelt sein könnten.

Lediglich nutzbare Jagdhabitats innerhalb des Plangebietes können von den Eingriffen beeinträchtigt bzw. zerstört werden. Allerdings bestehen im Umfeld des Betrachtungsraumes ausreichend Ersatzhabitats, so dass durch die geplante Bebauung der Flächen kein Verbotstatbestand nach § 42 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG eintritt. Zur sicheren Vermeidung von Tötungsverboten (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist jedoch die Baumfällung außerhalb der sensiblen Brut- und Überwinterungszeiten durchzuführen. Im Vorfeld der Eingriffe sind die Flächen zudem auf Höhlenbäume bzw. auf Besatz zu prüfen. Sollte daraufhin doch eine Nutzung entsprechender Arten als Lebensraum festgestellt werden, so sind in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde Installationen von Fledermauskästen in näherer Umgebung des Eingriffsortes abzustimmen.

Artenschutz ist generell erst im Rahmen der Vorhabenumsetzung zu berücksichtigen. Die Baugenehmigungsbehörde kann entsprechende Maßnahmen in der Baugenehmigung festsetzen. Oben genannte Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind auf dieser Ebene entsprechend zu konkretisieren. Im Rahmen dieser Satzung ist festzustellen, dass der Umsetzung keine Hindernisse entgegenstehen.

Diese Vorgehensweise wird im städtebaulichen Vertrag zwischen Gemeinde und Vorhabenträger verbindlich vereinbart.

Weitere Säugetierarten wie Igel, Eichhörnchen oder Bilche fallen nicht unter den Schutz des Anhangs IV FFH-Richtlinie und sind daher nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Betrachtung.

Die Sicherstellung des Erhalts von entsprechenden nicht streng geschützten Arten erfolgt über die parallel zur Artenschutzbetrachtung abzuarbeitende Eingriffsregelung. Mit ihr werden schutzgutbezogen die Eingriffe in Natur und Landschaft bewertet und über Vermeidungs-, Minderungs- und/ oder Ausgleichsmaßnahmen die Beeinträchtigungen eingriffsnah kompensiert.

### Europäische Vogelarten

Auf Basis der vorliegenden Habitatzusammensetzung im Geltungsbereich werden im Folgenden die potenziell vorkommenden Vogelarten samt ihres jeweiligen Schutzstatus tabellarisch dargestellt.

Artname	Rote Liste S.-H. (KNIEF ET AL. 1995)	Anhang I Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)	Bemerkungen
<b>Amsel,</b> <i>Turdus merula</i>	*	*	nutzt alle vorkommenden Habitats
<b>Bachstelze,</b> <i>Motacilla alba</i>	*	*	nutzt offene Bereiche und findet Bruthabitats in den Randzonen des Geltungsbereiches
<b>Blaumeise,</b> <i>Parus caeruleus</i>	*	*	nutzt Gehölzstrukturen
<b>Bluthänfling,</b> <i>Carduelis cannabina</i>	V	*	nutzt Gehölzstrukturen
<b>Buchfink,</b> <i>Fringilla coelebs</i>	*	*	nutzt alle vorkommenden Habitats
<b>Buntspecht,</b> <i>Dendrocopos major</i>	*	*	potenziell in Fichtenbeständen oder an Eichen vorkommend, übrige Gehölze zu jung

<b>Eichelhäher,</b> <i>Garrulus glandarius</i>	*	*	eher in lichten Wäldern unterschiedlichster Zusammensetzung, theoretisch Vorkommen in den Fichten
<b>Elster,</b> <i>Pica pica</i>	*	*	nutzt alle vorkommenden Habitate
<b>Fichtenkreuzschnabel,</b> <i>Loxia curvirostra</i>	R	*	nutzt Nadelwälder, in Schlesw.-Holst. seltener Brutvogel, Vorkommen unwahrscheinlich
<b>Fitis,</b> <i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	nutzt Gehölzstrukturen
<b>Gartenbaumläufer,</b> <i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	theoretisch bieten die Eichen Lebensraumpotenzial
<b>Gartengrasmücke,</b> <i>Sylvia borin</i>	*	*	nutzt Gehölzstrukturen
<b>Goldammer,</b> <i>Emberiza citrinella</i>	*	*	nutzt Gehölzstrukturen
<b>Grünfink,</b> <i>Carduelis chloris</i>	*	*	nutzt Gehölzstrukturen
<b>Hausrotschwanz,</b> <i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	potenziell im Randbereich an bestehender Bebauung
<b>Hausperling,</b> <i>Passer domesticus</i>	V	*	potenziell im Randbereich an bestehender Bebauung
<b>Heckenbraunelle,</b> <i>Prunella modularis</i>	*	*	nutzt Gehölzstrukturen
<b>Klappergrasmücke,</b> <i>Sylvia curruca</i>	*	*	nutzt Gehölzstrukturen
<b>Kohlmeise,</b> <i>Parus major</i>	*	*	nutzt Gehölzstrukturen
<b>Mäusebussard,</b> <i>Buteo buteo</i>	*	*	theoretisch Brutmöglichkeit im Kronenbereich des Fichtenforstes, jedoch unwahrscheinlich
<b>Mönchsgrasmücke,</b> <i>Sylvia aticapilla</i>	*	*	nutzt Gehölzstrukturen
<b>Ringeltaube,</b> <i>Columba palumbus</i>	*	*	nutzt alle vorkommenden Habitate
<b>Rotkehlchen,</b> <i>Erithacus rubecula</i>	*	*	nutzt Gehölzstrukturen und die Umgebung am Boden
<b>Schwanzmeise,</b> <i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	nutzt Gehölzstrukturen
<b>Singdrossel,</b> <i>Turdus philomelos</i>	*	*	nutzt Gehölzstrukturen
<b>Sommergoldhähnchen,</b> <i>Regulus ignicapilla</i>	*	*	nutzt Nadelwälder
<b>Tannenmeise,</b> <i>Parus ater</i>	*	*	nutzt Nadelwälder ab 20 bis 40 Jahre Alter
<b>Wintergoldhähnchen,</b> <i>Regulus regulus</i>	*	*	nutzt Nadelwälder
<b>Zaunkönig,</b> <i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	nutzt Gehölzstrukturen
<b>Zilpzalp,</b> <i>Phylloscopus collybita</i> (BV)	*	*	nutzt Gehölzstrukturen
<b>Erläuterungen:</b> Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung/ Anlage 2/3, LBV Kiel (2009) <b>Rote Liste:</b> 1-vom Aussterben bedroht, 2-stark gefährdet, 3-gefährdet, V-Vorwarnliste, R-extrem selten, *-nicht geführt <b>VSchRL:</b> X-in Anhang I gelistet, *-nicht geführt			

Die überwiegende Anzahl der aufgeführten Arten gilt als ungefährdet und besitzt keine besonderen Habitatansprüche. Insofern kann bei einer theoretischen Beeinträchtigung der Spezies innerhalb der Eingriffsfläche im Sinne des Artenschutzrechtes nicht von einer Gefährdung lokaler Populationen ausgegangen werden. Ersatzhabitats sind in ausreichendem Maße im weiteren Umfeld vorhanden, so dass zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ebenfalls keine vorgezogenen Maßnahmen zur Sicherung der Vorkommen erforderlich werden.

Zur Vermeidung des Tötungsverbotes (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sind jedoch die Rodung der Gehölze und die Räumung des Baufeldes außerhalb der für die Avifauna sensiblen Brutzeiträume durchzuführen. Vereinbarungen hierzu werden nicht durch die Satzung festgesetzt, sondern sind auf Ebene der Vorhabenzulassung in Form eines städtebaulichen Vertrages zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde festzulegen.

Die auf der Vorwarnliste geführten Arten (Bluthänfling, Haussperling) befinden sich laut LBV dennoch in einem derzeit günstigen Erhaltungszustand, so dass auch bei ihnen nicht mit einer Gefährdung der Lokalpopulation zu rechnen ist. Der als extrem selten eingestufte Fichtenkreuzschnabel (RL R) besiedelt hauptsächlich Bergregionen in dem natürlichen Verbreitungsgebiet von Fichtenwäldern, in Schleswig-Holstein hingegen zeigt er sich meist invasionsartig und periodisch, dann vorzugsmäßig in großflächigen Waldgebieten wie dem Sachsenwald östlich von Hamburg. Im Plangebiet ist ein Vorkommen daher als ausgesprochen unwahrscheinlich zu betrachten. Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind auch für diese Art entsprechend nicht durchzuführen.

### **Pflanzenarten**

Besonders geschützte Pflanzenarten des Anhangs IV b FFH-Richtlinie kommen auf der für die Wohnbebauung bestimmten Fläche nicht vor. Die Dominanz der Fichten und der Rasenfläche verhindert die Entstehung von Lebensräumen, auf denen entsprechende Arten Fuß fassen können. Die randlichen Laubgehölze gehören weder selbst dem Anhang der FFH-Richtlinie an, noch bieten die Standorte unter den Gehölzen Wuchsbedingungen für Anhang-Arten. Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG werden durch den geplanten Eingriff nicht erreicht.

Aus Sicht des Artenschutzes bestehen keinerlei Bedenken gegenüber dem geplanten Vorhaben. Unter Berücksichtigung der artspezifischen Brutzeit- bzw. Überwinterungszeiträume bei der Baufeldräumung ist mit keinem der Verbotstatbestände zu rechnen. Ausnahmen nach § 43 Abs. 8 BNatSchG werden daher für keine der potenziell vorkommenden Arten erforderlich.

## 7 Flächen und Kosten

### Flächen

Das Satzungsgebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 10.490 m<sup>2</sup>. Davon entfallen auf die einbezogene Außenbereichsfläche nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB ca. 7.120 m<sup>2</sup>.

### Kosten

Der Gemeinde entstehen durch diese Planung keine Kosten. Die Kosten für die Aufstellung der Satzung, die Ausgleichsmaßnahmen und die Grabenumlegung werden durch den Vorhabenträger übernommen.

Moorrege, den .....

.....

Bürgermeister

( )

( )